



Informationen für Doktoranden und Doktorandinnen

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Renate Kendlinger, Fakultät für Biologie
Promotionssekretariat, Dekanat (Altbau), 3. OG, Raum Nr. 310
Schänzlestraße 1 · 79104 Freiburg

Sprechzeiten: Mo-Do 10-14 Uhr
Tel.: 0761-203-2806
renate.kendlinger@biologie.uni-freiburg.de

1. Zulassungsvoraussetzungen

Sie können zur Promotion zugelassen werden, wenn Sie einen Studienabschluss (Diplom oder Master) im Fach Molekulare Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule vorweisen können.

2. Betreuer und Betreuerinnen

Als Betreuer und Betreuerinnen für Ihre Promotionsarbeit stehen die Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät zur Verfügung, die am Studiengang Molekulare Medizin beteiligt sind (s. „Liste der BetreuerInnen“ unter http://www.biologie.uni-freiburg.de/studium/promotion_molmed.php).

Thesis committee: Die Dissertation kann durch eine Einzelperson oder durch einen Betreuungsausschuss (thesis committee) betreut werden. Bei Dissertationen, die von nicht-habilitierten Nachwuchswissenschaftlern/ Nachwuchswissenschaftlerinnen (§ 3 Absätze 3 und 5 der Prüfungsordnung) angeleitet werden, ist die kollektive Betreuung verbindlich. Dieses Committee besteht aus dem Betreuer und zwei Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, die dem Fachgebiet des Betreuers nahestehen aber unterschiedlichen Abteilungen angehören. Eine/r dieser weiteren Mitglieder muss eine Professur an der Fakultät für Biologie innehaben. Eine Übersicht dieser Personen finden Sie auf der Internetseite *Promotion im Fachbereich Biologie* --> *Promotionsberechtigte Personen* --> *Mitglieder des „thesis committee“ der Fakultät für Biologie* unter http://www.biologie.uni-freiburg.de/studium/promotion_2.php. Betreuer/Betreuerinnen, die kein Promotionsrecht an der

Fakultät besitzen (§ 3, Absatz 6 der Prüfungsordnung), können als 3. Mitglied dem Ausschuss angehören. Verantwortlich für die Konstituierung eines Ausschusses sind der/die Betreuer/Betreuerin der Dissertation.

3. Anmeldung zur Promotion

Sie müssen die Annahme als Doktorand oder als Doktorandin schriftlich beim Promotionsausschuss beantragen – und zwar vor Ablauf der ersten sechs Monate nach Beginn der Dissertation.

Der Antrag umfasst folgende Dokumente:

- das ausgefüllte Formular „Anmeldung zur Promotion“ (s. unter http://www.biologie.uni-freiburg.de/studium/promotion_molmed.php). Bitte füllen Sie das Formular am Computer aus und senden Sie vorab ein Exemplar ohne Unterschrift zusammen mit einem Lebenslauf und einer Auflistung der Abschlussnoten (Beglaubigung ist nicht erforderlich) sowie dem Thema der Diplomarbeit per E-Mail an renate.kendlinger@biologie.uni-freiburg.de
- das Original der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis; die notwendige Kopie wird von der Promotionssekretärin nach Einsicht in das Original kostenlos erstellt)
- ein Lebenslauf mit präzisen Angaben über den bisherigen Studienverlauf und die dabei bestandenen Prüfungen
- das Original des Studienabschlusses (die notwendige Kopie wird von der Promotionssekretärin nach Einsicht in das Original kostenlos erstellt)
- ein Führungszeugnis neueren Datums, erhältlich bei der Stadtverwaltung Freiburg, Amt für öffentliche Ordnung, Basler Straße 2, 79100 Freiburg (s. <http://www.freiburg.de/servlet/PB/menu/1148555/index.html>)

Bitte geben Sie den Antrag persönlich im Promotionssekretariat ab.

4. Immatrikulation

Als Doktorand oder Doktorandin dürfen Sie sich an der Universität immatrikulieren. Allerdings gilt diese Berechtigung nicht, wenn Sie mit einem Arbeitsvertrag zu 50% oder mehr bei der Universität angestellt sind. Doktoranden und Doktorandinnen sind generell von den Studiengebühren befreit.

5. Verpflichtungen während der Promotion

Während der Promotion müssen Sie mindestens zwei Oberseminare aus dem Fachbereich Molekulare Medizin absolvieren. Weiter sind Sie verpflichtet, bei der Betreuung von zwei Praktika mitzuwirken, wobei mindestens eines davon als Lehrveranstaltung des Faches Molekulare Medizin deklariert sein muss.

6. Adressangaben bei Publikationen

Wenn Sie Ergebnisse Ihrer Doktorarbeit in Fachzeitschriften publizieren, muss die Herkunft der Arbeit durch eine komplette Adressangabe mit dem Namen der Abteilung der Fakultät für Biologie ersichtlich sein. Doktoranden und Doktorandinnen, die ihre Arbeit extern anfertigen, müssen die Anschrift ihres Labors mit einer zweiten Adresse ergänzen, die die Bezeichnung „Faculty of Biology“ beinhaltet (z.B.: Name^{1,2} – ²University of Freiburg, Faculty of Biology, Schaezlestrasse 1, D–79104 Freiburg, Germany).

7. Form der Dissertation

Die Dissertation kann in deutscher oder in englischer Sprache geschrieben werden. Sie kann als geschlossene Arbeit verfasst werden oder aus einer Übersicht und dazu gebundenen Publikationen, Manuskripten und ergänzenden Kapiteln bestehen. Die Übersicht im Umfang von 15-30 Seiten soll im Stil eines Übersichtsartikels verfasst sein mit einer Einführung in die Fragestellung und der Diskussion der zusammengefassten Ergebnisse. Die Publikationen sollten in referierten Zeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein, wobei Sie bei mindestens einem Artikel als Erstautor/Erstautorin geführt sein müssen. Bei Publikationen mit mehreren Autoren müssen Sie ihre Beiträge in einem Textvorspann zum Artikel deutlich machen. Wichtige Methoden, die nicht als Standardmethoden gelten, können der Übersicht als Anhang beigefügt werden. Über Details sollten Sie sich mit Ihrem Betreuer oder mit Ihrer Betreuerin absprechen.

8. Abgabe der Dissertation

Nach Fertigstellung der Dissertation reichen Sie bitte folgende Unterlagen bei im Promotionssekretariat ein:

- das ausgefüllte Formular „*Einleitung des Promotionsverfahrens*“ (s. *Abgabe der Dissertation*) unter http://www.biologie.uni-freiburg.de/studium/promotion_molmed.php). Bitte füllen Sie das Formular am Computer aus und senden Sie ein Exemplar zusammen mit einem Lebenslauf per E-Mail an renate.kendlinger@biologie.uni-freiburg.de

Einen Ausdruck bringen Sie bitte mit den u.g. Unterlagen in das Promotionssekretariat:

- drei Originalexemplare der Dissertation (1 Exemplar für den 2. Gutachter, 1 Exemplar für den 3. Prüfer und 1 Exemplar für die Bibliothek der Fakultät für Biologie). Dazu kommen 6 bzw. 2 Kopien, um der Veröffentlichungspflicht zu genügen (s. 11.).
- eine Erklärungen mit folgendem Inhalt:
 1. *Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne zulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter An-*

gabe der Quellen gekennzeichnet. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

2. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.
3. Die Bestimmung der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg sind mir bekannt, insbesondere weiß ich, dass ich vor Vollzug der Promotion zur Führung des Dokortitels nicht berechtigt bin.

- eine von Ihrem/Ihrer Betreuer/Betreuerin unterschriebene Liste mit allen bisherigen Veröffentlichungen
- von jeder Publikation je 1 Sonderdruck, soweit vorhanden
- die Scheine für die beiden absolvierten Seminare und die beiden betreuten Praktika
- ein Führungszeugnis neueren Datums, erhältlich bei der Stadtverwaltung Freiburg, Amt für öffentliche Ordnung, Basler Straße 2, 79100 Freiburg (s. <http://www.freiburg.de/servlet/PB/menu/1148555/index.html>)

Bitte beachten Sie, dass das eingeleitete Promotionsverfahren bis zu 8 Wochen in Anspruch nehmen kann.

9. Promotionsverfahren

Das Promotionsverfahren besteht aus dem öffentlichen Promotionskolloquium, der Beurteilung der Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Das Promotionskolloquium umfasst ein Referat über die Dissertation von maximal 30 Min. Dauer und einer anschließenden Diskussion.

Die Dissertation wird von zwei Referenten/Referentinnen begutachtet, einer/eine der beiden ist der/die offizielle Betreuer/Betreuerin Ihrer Arbeit.

Die mündliche Prüfung dauert 1 Stunde und wird im Anschluss an das Kolloquium durchgeführt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Promotionsvorsitzenden und drei Prüfern/Prüferinnen, wobei die beiden Referenten/Referentinnen als Prüfer/Prüferinnen gesetzt sind.

Sie werden benachrichtigt, sobald die beiden Gutachten eingegangen sind. Mit dieser Benachrichtigung erhalten Sie mögliche Prüfungstermine und können dann mit den drei Prüfern den Termin für das Kolloquium und die Prüfung vereinbaren.

10. Ergebnis der Promotion

Das Ergebnis der Promotion manifestiert sich mit zwei Noten, die erste beurteilt die Dissertation, die zweite das Gesamtergebnis als Mittel der Note der Dissertation und der Note der Prüfung.

Das Prädikat „summa cum laude“ für das Gesamtergebnis wird nur vergeben, wenn die Dissertation und die Prüfung mit der Note 1,0 mit Auszeichnung bewertet worden sind.

11. Veröffentlichung der Dissertation

In § 13 der Promotionsordnung ist die Pflicht zur Veröffentlichung geregelt:

- (1) Die Dissertation muss vom Doktoranden/von der Doktorandin veröffentlicht werden. Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung bedarf der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit.
- (2) Der Doktorand/die Doktorandin genügt der Veröffentlichungspflicht durch die unentgeltliche Abgabe von 6 Exemplaren der Dissertation als Buch- oder Fotodruck an die Universitätsbibliothek Freiburg.
- (3) Der Doktorand/die Doktorandin genügt der Veröffentlichungspflicht durch Abgabe einer elektronischen Version der Dissertation und 2 gedruckten Exemplaren. Das Ablieferungsverfahren legt die Universitätsbibliothek Freiburg fest. Der Doktorand/die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Der Doktorand/die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.
- (4) Der Doktorand/die Doktorandin genügt der Veröffentlichungspflicht, wenn er/sie eine Erklärung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit vorlegt, dass die Dissertation oder ein repräsentativer Teil derselben in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht oder zum Druck angenommen ist. Letzteres muss durch Vorlage einer entsprechenden Mitteilung der wissenschaftlichen Zeitschrift belegt werden. Zwei Sonderdrucke der Veröffentlichung sind unentgeltlich, gegebenenfalls nachträglich an die Universitätsbibliothek eingereicht werden.
- (5) Die Veröffentlichungspflicht muss innerhalb von 1½ Jahren nach der mündlichen Prüfung erfüllt werden. Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle Rechte aus dem Promotionsverfahren. Der Promotionsvorsitzende kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist verlängern.